

### Übertragung von Pensionskassengeldern aus der Europäischen Union

Die Übertragung von Pensionskassengeldern aus der Europäischen Union (EU) auf eine Schweizer Pensionskasse ist grundsätzlich, d.h. unter Einhaltung bestimmter Bedingungen, möglich. Den grössten Abklärungsbedarf stellen wir dabei jeweils bei den Steuerregelungen fest. Nachfolgend zeigen wir auf, wie die Übertragung von Pensionskassengeldern aus Grossbritannien in die Schweiz unter den geltenden Bestimmungen gemäss QROPS (**Q**ualifying **R**ecognised **O**verseas **P**ension **S**cheme) funktioniert. Das wichtigste Merkmal von QROPS ist die Steuerbefreiung der Auszahlung aus der britischen Pensionskasse.

Die QROPS wurden im April 2006 im Rahmen der Reform der britischen Steuerbehörde HMRC (**H**er **M**ajesty's **R**evenue & **C**ustoms) zur Vereinfachung der Regelungen der Altersvorsorge eingeführt. Damit wurde es möglich, britische Pensionskassengelder aus Grossbritannien hinaus in eine als QROPS anerkannte Pensionskasse zu überführen. Für alle Personen, ob britisch oder nicht, die einen britischen Vorsorgeplan (Pension Plan) abgeschlossen haben, besteht die Möglichkeit, ihre erworbenen Altersleistungen (in unserer Terminologie die Freizügigkeitsleistung) in andere Länder zu übertragen. Wenn die definierten Regeln eingehalten werden, hat ein solcher Transfer keine direkte Besteuerung zur Folge.

In den anderen Ländern der EU ist eine Übertragung von Geldern einer Pensionskasse mit Sitz in einem dieser Länder auf eine Schweizer Pensionskasse nur möglich, wenn die Gelder direkt durch die ausländische Pensionskasse ausbezahlt werden und der Versicherte in der Schweiz für diese Übertragung keinen Steuerabzug geltend macht. Sind diese beiden Bedingungen erfüllt, findet die Einkaufsbeschränkung

von 20% (BVV 2, Artikel 60b Absatz 1) bei einem solchen Transfer keine Anwendung. Für den Versicherten empfiehlt es sich in jedem Fall, sich über steuerliche Auswirkungen zu informieren, da diese je nach Land Auswirkungen haben können.

#### QROPS für Schweizer Pensionskassen

Expatriates oder Schweizer, die in britischen Pensionskassen Altersleistungen erworben haben und heute einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angeschlossen sind, können ihr Guthaben auf ihre Schweizer Pensionskasse übertragen. Die nachfolgenden Regelungen sind dabei strikt einzuhalten:

- Die Schweizer Pensionskasse darf eine solche Übertragung nur annehmen, wenn sie bei der HMRC als QROPS registriert ist. Mit dieser Registrierung ist die Schweizer Vorsorgeeinrichtung auf steuerlicher Ebene einer britischen Pensionskasse gleichgestellt.
- Eine Schweizer Pensionskasse, die als QROPS registriert ist, kann britische Pensionskassengelder bis zu einem steuerbefreiten Höchstbetrag von GBP 1,25 Millionen annehmen. Die britische Regierung hat vor kurzem diesen Höchstbetrag für steuerbefreite Kapitalleistungen angepasst: Am 6. April 2014 wurde die Limite von GBP 1,5 Millionen auf GBP 1,25 Millionen herabgesetzt.

Damit die Versicherten in den Genuss dieses Steuervorteils kommen, müssen zwingend folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Versicherte muss sich dauerhaft ausserhalb von Grossbritannien niederlassen.
- Der neue steuerrechtliche Wohnsitz muss in der Schweiz liegen.
- Nach dem Transfer kann das Vorsorgeguthaben während zehn aufeinander folgender, voller Steuerjahre nicht bezogen werden.

Die HMRC hat eine Liste der Pensionskassen erstellt, die als QROPS registriert sind. Die registrierten Pensionskassen können die Veröffentlichung auf dieser Liste aber auch ablehnen. Somit enthält die auf der Website der HMRC ([www.hmrc.gov.uk/pensionschemes/qrops.pdf](http://www.hmrc.gov.uk/pensionschemes/qrops.pdf)) veröffentlichte Liste nicht zwingend alle registrierten Pensionskassen. Aktuell sind in dieser Liste über 130 Schweizer Vorsorgeeinrichtungen als QROPS registriert.

#### **Verwaltungsprozess**

Die Eintragung einer Pensionskasse als QROPS hat zwingende Meldepflichten gegenüber der HMRC zur Folge. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist bei QROPS-Transfer-Fällen sorgfältig und verantwortungsbewusst sicherzustellen (Gefahr des nachträglichen Verlusts der Steuerbefreiung und von zusätzlichen Strafsteuern). Deshalb empfiehlt es sich, die Verwaltung von QROPS-Transfers sowie ihre möglichen Auswirkungen auf Vorsorgefälle wie Freizügigkeit, Ruhestand, Vorbezug im Rahmen einer Scheidung oder der Wohneigentumsförderung in den Verwaltungsprozessen und im internen Kontrollsystem (IKS) speziell zu berücksichtigen.

Bezieht ein Versicherter, der zuvor sein Pensionskassenguthaben einer britischen Vorsorgeeinrichtung auf eine als QROPS eingetragene Pensionskasse übertragen hat, aus dieser Kasse Leistungen, sind die Verantwortlichen der QROPS-Pensionskasse verpflichtet, die Auszahlung sämtlicher Leistungsarten der HMRC innerhalb von 90 Tagen zu melden, es sei denn, folgende zwei Bedingungen sind erfüllt:

1. Die Übertragung von einer britischen Pensionskasse auf eine als QROPS registrierte Kasse wurde vor über zehn Jahren vorgenommen.
2. Der Versicherte hatte seinen Wohnsitz zum Zeitpunkt des QROPS-Transfers oder während fünf Steuerjahren vor dem Transfer nicht in Grossbritannien.

Zu beachten ist, dass das britische Steuerjahr am 6. April beginnt und am 5. April des darauffolgenden Jahres endet. Die Meldungen an den britischen Fiskus müssen mit den von der HMRC dafür vorgesehenen offiziellen britischen Formularen erfolgen. Die Meldepflicht gilt für sämtliche Vorsorgefälle wie Freizügigkeit, Pensionierung, Vorbezug im Rahmen einer Scheidung oder der Wohneigentumsförderung.

Sind die Guthaben vor weniger als zehn Jahren aus Grossbritannien übertragen worden, werden die betreffenden Leistungen gemäss britischem Recht besteuert. Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht kann die HMRC eine Zahlung als nicht autorisiert ansehen und eine Geldbusse von 40 % auf dem ausbezahlten Betrag erheben (unauthorised payments charge). Hinzu kommt möglicherweise noch ein Aufschlag von 15 % (unauthorised payments surcharge).

Wenn der Versicherte bei Bezug seines Guthabens seinen Wohnsitz seit mehr als zehn Jahren in der Schweiz hat, erfolgt die Besteuerung nach Schweizer Steuerrecht.

#### **Information der Versicherten ist ein wichtiges Element**

Angesichts der Komplexität und der möglichen Folgen eines QROPS-Transfers ist es wichtig, die Versicherten sorgfältig und eingehend über das Thema zu informieren. So sollte jede Pensionskasse, die QROPS-Transfers tätigt, über ein Informationskonzept für die



*Swiss Life Pension Services –  
Der Beratungs- und Outsourcing-Partner  
für Ihre Vorsorgeeinrichtung.*

Versicherten verfügen. Es ist wichtig, dass sich der Versicherte der Konsequenzen bewusst ist, welche die verschiedenen Vorsorgefälle haben können, bevor er sich für einen QROPS-Transfer entscheidet. Er muss zum Beispiel wissen, dass bei einem Stellenwechsel, bei dem sein Guthaben auf eine Pensionskasse übertragen wird, die nicht als QROPS registriert ist, Steuerfolgen entstehen.

Im April 2012 führte die HMRC strengere Richtlinien ein und für 2015 ist eine Anpassung der Vorschriften geplant, die strengere Sanktionen für nicht autorisierte Übertragungen vorsieht. Somit wird die Einhaltung der Meldeprozesse der Pensionskasse an die HRMC und die umfassende Information der Versicherten noch wichtiger. Im Hinblick auf diese Entwicklung überprüfen heute diverse Vorsorgeeinrichtungen ihre eigene Registrierung als QROPS-Pensionskasse.

Swiss Life Pension Services AG unterstützt Sie in allen Fragen zur Übertragung von Pensionskassengeldern aus der EU und insbesondere zu QROPS-Transfers:

*Umsetzung*

Registrierung einer Vorsorgestiftung bei der HMRC als QROPS.

*Anpassung der Verwaltungsprozesse*

Anpassung der aktuellen Verwaltungsprozesse und Festlegung von Kontrollpunkten.

*Kommunikation*

Information der Versicherten.

*Roland Schmid, Geschäftsführer  
9. Oktober 2014*

*Pension Services –  
Die Beratungsfirma von Swiss Life*

*Sprechen Sie mit uns:*

*Swiss Life Pension Services AG  
General-Guisan-Quai 40  
Postfach, 8022 Zürich  
Telefon 0800 00 25 25  
[pension.services@slps.ch](mailto:pension.services@slps.ch)  
[www.slps.ch](http://www.slps.ch)*

